

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.

Sachsen=  
Coburgisches

anderweit = verneuert = und geschärfftes

POENAL-  
P A T E N T,

Wider

Das Diebs = Rauberisch = Zigeuner =  
Zaunerisch = Herren = loses  
und anderes

Bettel = Gesind.

---

ANNO 1746.

---

Coburg,

Druckts Georg Otto, Fürstl. Sächs. privil. Hof = Buchdrucker.



Patent  
Journal  
PORENAL  
PATENT

Das Patent  
Journal  
für  
die  
Erfindungen  
in  
den  
verschiedenen  
Wissenschaften  
und  
Künsten

Verlag  
von  
Johann  
Gustav  
Schubert  
in  
Leipzig

1840

1840

Das Patent Journal für die Erfindungen in den verschiedenen Wissenschaften und Künsten





**S**achdeme von **S**o-  
tes Gnaden Wir,  
**F**ranz Bo-  
fias, Herzog

zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thür-  
ringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf  
zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-  
vensberg, Herr zu Ravenstein, u. u. Des  
Königl. Polnischen weissen Adler-Ordens Ritter,  
missfälligst wahrnehmen müssen, welchergestalten die in de-  
nen vorherigen Jahren wider das Land-verderbliche Diebs-

N 2

Wollen die vorhin  
ausgegangene Straf-  
Verordnungen wider  
die Eigener, Tinner,  
und anderes liebliches  
Besitz, den verlangten  
Dau-

Endweck noch nicht ge-  
habt; soll über dieses  
verneuert und geschöp-  
fte Patent, ohne Er-  
sahrung der Kosten,  
mit Nachdruck gehalten  
werden.

Rauberisch, Zigeuner, Jaunerisch, und Herren-lofes, auch  
anderes Bettel-Gesind, ergangene und verkündete Straf-  
Gebote, und insonderheit auch das in dem hiesigen Fürsten-  
thum unter dem 1sten Octobr. 1732. publicirte Poenal-Pa-  
tent, wider Vermuthen, bis anhero in der behörig-schuldi-  
gen Beobachtung nicht gehalten worden, und daher von  
der gehofften Wirkung so wenig gewesen, daß vielmehr,  
von ersagtem Gesind, in denen hiesigen Landen, sich noch  
immer hin und wieder viele antreffen und spüren lassen,  
welche dem armen Landmann, so Tags als Nachts, mit  
mancherley Tragsalen, ungestümen Anforderungen und  
zubringlichen Auflagen höchst beschwehrllich fallen, und aus-  
ser Ruhe und Sicherheit, in Leib- und Lebens-Gefahr, und  
da benebst in stetige Sorge, seine wenige Habseeligkeit zu  
verliehren, setzen, wie dann in verschiedenen Orten, und  
so gar auf öffentlichen Strassen, allerhand Gewaltthätig-  
keiten, Raub-Pfänderung, und mörderische Verwundun-  
gen, höchst-sträflicher Weise, und dergestalten ausgeübet  
worden, daß es, ohne die größte Erstaunung und tragen.  
des christliches Mitleiden gegen seinem Neben-Menschen,  
nicht einmal angehört und vernommen werden können,  
mithin die höchste Nothdurfft ersorden wollen, ferner auf  
Mittel und Wege zu gedencen, wie diesem, dem gemei-  
nen Wesen äußerst schädlichem Uebel, zu durchgängiger Her-  
stellung allgemeiner Sicherheit und Ruhe, mit Nachdruck  
zu steuren, wie auch die grosse Unordnung und Beschweh-  
de, so durch die häufig eingeschlichene fremde, und herum-  
streumende einheimische Bettler verursachet wird, aus dem  
Grund zu heben seyn möchte; Solchemnach befehlen, ord-  
nen und wollen Wir, daß über nachfolgende Satzungen  
auf

auf das strengste und unnachsichtlich durchgehends, mit höchst-nöthiger Gleichheit, ohne durch die Fingersetzung, und ohne Spahrung der Unkosten, in hiesigen Fürstl. Landen ernstlich gehalten, die Beamte, Gerichte, Bogttheyen, Rätthe in Städten, Schultheissen und Dorfschafften, auch auf einzelnen Höfen, Mühlen, Wirthshäusern und andern Gebäuden wohnende Unterthanen, mit Nachdruck, und bey Verlust ihrer Dienste, auch anderer schwehren Bestrafung, auf den widrigen Uebertretungs-Fall, darzu angewiesen seyn, die Verretene aber von solchen obbemeldtem bösen Gefind, mit denen darinnen angefügten Leib- und Lebens-Straffen, andern ihres gleichen zum Beyspiel und Abscheu angesehen werden sollen: Und zwar

Werden zu dem Ende alle Beamte, bey Verlust ihrer Dienste, ernstlich darzu ermahnet und angewiesen.

I.

Hat es bey deme sein Bewenden, was wegen der denen Mördern und Strassen-Kaubern, oder blossen Rauber und Dieben angefügten Rad-Schwerdt- und Galgen-Straffen, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften, und denen gemeinen Rechten verordnet, auch sonstem dem Herbringen gemäß ist, welche ersagte Rad-Schwerdt- und Galgen-Straffen aber, nach Beschaffenheit der Schwere von dem Verbrechen, oder dessen erschwehrenden Umständen und öfterer Begehung, und sonderlich bey denen Raubern und Dieben, wann die beraubte und bestohlene Leute gerattelt, gebunden, oder wohl gar ganz unmenßlicher Weise durch brennende auf sie geworfene Materien, oder angezündete Fackeln, zur Anzeig- und Entdeckung ihrer Habseligkeiten gezwungen worden zc. mit

Wird es, wegen Bestrafung der Rauber, Mörder und Diebe, bey denen, was in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung deshalb enthalten, und die Beobachtung mit sich bringet, gelassen.

Jedoch kan die Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, geschärft werden.

B

glücken.

glühenden Zangen zwicken, und andern, befundenen Dingen nach, gar wohl geschärfset werden können. Wie aber

## II.

Ziguner sollen sich nach 2. Monat, vom 1. Decembre, angerechnet, in hiesigen Fürstl. Landen nicht mehr auflesen lassen; sonst auf den ersten bloßen Betretungs-Fall gebrandmarckt werden.

Anleichen hat sich auch der Zauner, in solcher Zeit, fort zu machen, wo nicht, so ist er das erstemal zu öffener Arbeit, das zweytemal aber zum Brandmarck zu condemniren.

Wer unter den Nahmen Zauner begriffen? und daß man, nach denen angeführten Umständen, zulänglich wider dieselbe inquiriren soll.

Unter solchen das verruchte Ziguner- und Zauner- Volk gemeinlich verdeckter zu stecken pfleget, so ohne diß mit Plündern, Rauben, Diebstählen und andern Spitzbuben-Streichen sich fortbringet, und dem Landmann zur unerträglichen Last, mithin notwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu seyn; Als sollen die Ziguener, nach Verlauff zweyer Monaten, vom ersten Tag des künftigen Monats Decembris angerechnet, welche endliche und allerlezte Frist denenelben, zur gänzlichen Raummung derer hiesigen Fürstl. Landen hiermit ein für allemal angesetzt wird, bey Betretung das erstemal, wann sie gleich nur einzeln, oder 2. bis 3. ohne Gewehr beysammen gehen, sie seyen auf einer Mißthat ergriffen worden oder nicht, mit dem bestimmten Brandmarck S. C. auf den Rücken gezeichnet, und darauf sogleich aus den hiesigen Fürstlichen Landen, unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß, in wieder Betretungs-Fall, der Strick ihnen ohnfehlbar zu Theil werden müste, als worauf auch die Urphede ausdrücklich mit zu richten, und dem zu Berweisenden schriftlich mitzutheilen ist, verwiesen, da hingegen die Zauner das erstemal statt des Brandmarcks auf einige Zeit an einen Ort zum Festungs-Bau, oder andere Schanz- und dergleichen harte Arbeit gesandt, das zweytemal aber gebrandmarcket werden: unter dem Nahmen der Zauner aber alle diejenigen mit begriffen sind, so nirgends einen gewissen Aufenthalt, oder bestän-

ständiges häusliches Wesen, auch keine glaubwürdige neue Pässe von ihrer Obrigkeit und ordentliche Nahrung und Gewerß haben, noch suchen, und womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können, sondern sich nur zu Zigeunern, oder andern ihres gleichen Jaunern, bey Gelegenheit auf denen Feuer-Plätzen und sonsten halten, und mit ihnen herumziehen, und dieses sich in der mit ihnen vorzunehmenden ernstlichen, und ohne Spahrung der Unkosten, so lange noch beschwehrende Anzeigen vorhanden, zu fortzusetzen richterlicher Untersuchung aussert: Ob sie schon zum Schein vor kurze Waaren-Händler, Del-Krämer, Kessel- und Pfaffen-Flicker, auch Spiel-Leute, als Cimbal-Schläger, Geiger und Leyrer, item, Lieder-Sänger, nicht minder für Freyleute und Fallknechte sich ausgeben, und daher diejenige fremde Händler und Krämer, welche eines untadelhaften Wandels beflissen, auch von gutem Ruf und Leynmuth seyn mögen, sich für allen mit guten obrigkeitlichen Pässen und beglaubten Urkunden zu versehen haben, ausserdeme dieselbe nicht zu dulden, sondern sogleich fort- und aus dem Lande geschaffet werden sollen. Damit aber diese Erforderniß auch an denen entlegenen Orten, als in der Schweiz, Tyrol, Böhheim und Sachsen, genugsam könne kund- und so fort von der Orten Obrigkeiten dergleichen ausgehende Leute mit beglaubten Zeugnissen versehen werden, will man obangesezte zwey monatliche Frist auch hieber erstreckt und angesezt haben. Dörffte es nun

Ehrlich kurze Waaren-Händler und Krämer etc. haben sich mit Pässen etc. zu versehen, wo sie nach denen obbestimmten 2. Monaten nicht wollen fortgeschafft werden.

### III.

Sich fügen, daß ein solcher in hiesigen oder auch denen benachbarten Sächsisch- ingleichen Fränckischen Crayß-Landen

Ein gebrandmarter Jauner oder Zigeuner, der sich wieder betreten oder antreffen läßt, ist mit dem Strang

zu bestrafen, auch solche Straffen, wo noch andere Verbrechen zu schulden kommen, zu härtsen.

den Gebrandmarckter, mithin des Stranges halben wohl und nachdrucksamst erinnerter Zainer oder Zigeuner, nach Verfließung der zur Entfernung erforderlichen Frist, als welche hiermit in Ansehung derer in hiesigen Fürstlichen Landen Gebrandmarckten auf 24. Stunden, und in Betracht derer in denen benachbarten Sächsischen oder Fränckischen Crays-Landen Gebrandmarckten auf 14. Tage, beydes von Zeit der Brandmahlung anzurechnen, hierdurch festgesetzt wird, das zweyte- und drittemal zur Verhaft gezogen und eingebracht werden sollte, gegen den, als einen Verächter und Uebertreter dieser heilsamen Verordnung, und daß er sich gegen Verbot und Bedrohung, auch abgeschwornen und ihm schriftlich mitgegebener Urpfehd, die hiesige Lande respective, das zweyte- und drittemal zu betreten unterfangen, solle alsdann mit der Execution des angedrohten Stranges, ohne weitläufftige gerichtliche richterliche Untersuchung, und nur auf ein vorbergehendes Verhör, ohnnachlässig verfahren, wider diejenige aber, so dabey noch eines besondern Verbrechens oder Uebelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betreten lassen, die Straffe des Todes noch weiter geschärfet werden, welche erstere Brandmarckung, und nachgehends erfolgende Strang-Verordnung sich

## IV.

Wider die Weiber und Kinder der Zainer und Zainer, so der Bande anhangen, ic. und sich vom Raub ic. oder Auslandschaften nähren, ist gleichfalls, auf vordemerkte Art, mit der Straffe des

Auch auf der Zigeuner und Zainer Weiber und Kinder, so die letztere das 13te Jahr anderster erreicht, und diese Kinder solcher leichtfertigen Bande angehänget und nachgefolget, auch sich mit vom Raub und Diebstahl, Aus-  
spähen

spähen oder Kundschaften ernähret haben, erstrecken, und diese, gleich jenen, ohne Unterscheid des Geschlechts, damit angesehen werden sollen, diejenige Kinder aber, die noch minderjährig, oder ersagtes 18. Jahr noch nicht erreicht, und welche keine Mißthaten, weßwegen die Rechte auch die Minderjährige mit der Todes-Straffe belegen, begangen haben, wegen anderer Verbrechen aber entweder noch nicht sträfflich, oder doch Hoffnung zur Besserung vorhanden ist, sollen ihren Eltern und Befreundten 2c. auf beständig weggenommen, und also nicht wieder mit ihnen fort- und weggeschaffet werden, sondern nach Beschaffenheit derer Umstände, solchergestalt untergebracht werden, daß sie anvorderst in dem Christenthum unterrichtet, und zu Erlernung einer solchen Handthierung, womit sie ihr Brod auf eine zulässige Weise gewinnen können, angehalten werden. Woferne es sich aber

Brandmahl's oder Strangs zu verfahren, wann solche Kinder das 18. Jahr erreicht.

Die Kinder hingegen, so noch minderjährig, oder nicht 18. Jahr alt, und bey denen noch Befreiung zu hoffen, sollen ihren Eltern weggenommen werden.

V.

Zutrüge, daß der Zigeuner und obbeschriebenen Zainer eine Parthey von 4., 5. und mehr beyammen angetroffen würden, die entweder schon lange miteinander zu gehen gewohnt, oder doch eine Zeit von 4. Wochen beyammen in einer Bande gewesen wären, und gefährlich Geschöß oder Gewehr bey sich führten, oder nur 2. bis 3. auch nur geringe Diebstähle vorhin begangen, oder erweislich mit Mord, Feuer und Brand gedrohet, oder sich dem Streiff-Commando gewaltthätig widersetzet, oder zugleich in einem andern Ort schon ein Brandmahl bekommen hätten; So sollen dieselbe, beschaffenen Umständen nach, wegen gefähr-

Wenn derer Zigeuner und Zainer 4., 5. und mehr, mit Gewehr versehen, oder Wochen lang in einer Bande beyammen gehen, und nur 2. oder 3. kleine Diebstähle vorhin begangen, oder mit Mord und Brand gedrohet, oder schon anderwärts geschandt worden; sollen dieselbe, wie auch ihre Weiber und 18. jährige Kinder, 2c. nach Beschaffenheit der Umstände, schon das erstemal resp. gehangen und gefoltert werden.

E

licher

licher Zusammenrottung, ergehenden bösen Vorsatz, Raub, und Diebstähle, auszuüben und sonst darbey führenden streunerisch- und müßigen Leben, nach genauer und vernünftiger richterlicher Ermäßigung sehr beschwehrenden Umständen, mit dem Strang hingerichtet, und darunter auch diejenige, welche noch nicht 18. Jahr erreicht, bey denen aber die Bösheit das Alter erfüllet, ingleichen die Weiber, die der Bande lange angehangen, und sich bey denen Kerlen aufgehaken, solche zum Rauben und Stehlen zusammen geholet, und entweder selbst mitgeraubet und gestohlen, oder doch davon Theil genommen, und vermögende Leute ausgekundschaftet haben, mitbegriffen, und durch das Schwerd vom Leben zum Tod gebracht werden. Und weilen

## VI.

Die leidige Erfahrung bisanhero gezeigt, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Hefler nicht vorhanden, und darzu keinen geringen Vorschub gegeben hätten; Also sollen, um dieses ärgerliche Uebel künftighin aus dem Weg zu räumen, alle diejenige, welche diesen Rauber- Zauner- und Zigeunerischen Gesind freywillig und ungedrungen den Unterscheiff gestatten, oder ihnen die wider sie vorhabende Streiffe und anderwärts Anstalten verrathen, oder auch die unentbehrlichen Es-Waaren, Getränke und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihren Aufenthalt ausgesene Löcher und Höhlen bringen, deren geraubte Sachen wissenlich verkauffen, erhandeln, oder wann dieselbe zur Verhaft und Inquisition gezogen,

Die Hefler, und alle diejenige, so denen Namen und Zeichen Unterscheiff geben, ihnen mit Rath und That an die Hand gehen, die Streiffe entdecken, die gestohlene Sachen verbergen oder verkauffen, sollen mit Felbes- und Lebens- Straffe angesehen werden.

zogen, und dieses genug wissend und kund worden, solche Sachen denen Angehörigen dieses Gesindes entweder ausliefern, oder inzwischen verbergen, oder wohl gar vor sich behalten, dadurch aber die Inquisition hindern, und verursachen, daß man kein corpus delicti von Raub- und Diebstahlen habe; oder auch den Raub verkundschaften, darzu Anschläge geben, und sonst in andere Wege behülflich seynd, falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand mit untergelassen, und, rechtlicher Ordnung nach, auf sie gebracht werden kan, gleichergestalten einer schwehren Leibes- oder der Galgen- Straffe unterworfen seyn: Und werden wegen dessen alle Beamte und Bediente, zumal Schultheissen und Vorsteher in denen Dörffern, erinnert, ihr Amt in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen Herren-losen Gesindes, sodann der Hehler und Stehler, so wohl in Häusern, Mühlen, Schäfer- Hütten und Mayer- Höfen, als Feld- und Wäldern, mit mehrerm Eifer und Fleiß, wenigstens all monatlich, zu Winters- Zeit vorzukehren, oder aber gewärtig zu seyn, daß die Nachlässige mit ansehnlichen Geld- Straffen belegt, diejenige aber, so auch sonst damit unter der Decke liegen, und selbige von dem etwa ausscheidenden Commando einige Nachricht geben, oder sonst auch nur durch die Finger sehen und durchhelfen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonst zu ihren Diensten, auf was Art es auch wäre, gebrauchen, oder den, in denen ihnen anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken oder Dörffern, von solchem Zigeuner- und andern Raub- Gesind genommenen Aufenthalt nicht unverzüglich behörigen Ortes anzeigen sollten, ihrer Aemter und Diensten sogleich mit infami entsetzt, oder auch, befürdenden

Alle Beamte haben fleißig auf das böse Gesind Acht zu haben, an verdächtigen Orten öfter unvermuthete Aufsuchungen vorzunehmen, und weder omitendo noch committendo etwas in Schulen kommen zu lassen, bey schwerer Straff.

Dingen nach, am Leibe gestraffet werden sollen. Ingleichen und

## VII.

Streuner und Gart-Brüder, i.e. ja alle fremde Bettler, sollen vom ersten December, in 2. Monaten, die Coburgischen Lande gänzlich räumen.

Haben sich die Streuner und Gart-Brüder, welche sich nur auf das Herumstreunen und den Müßiggang und Betteln legen, unter welcher Anzahl auch die fremde Spielleute und Bettel-Juden, ja alle auf denen Jahrmärkten und Kirchweyhen mit Dreh-Tischen und Stroh-Niemen, auch unerlaubten Kleinen eigenen Glücks-Häfen oder Lotterien, herumgehende Pusch und Weiber, wie ingleichen die Freyleute und Fallnechte, die nicht mit glaubwürdiger Erlaubniß versehen, begriffen seynd, dann alle und jede ausländische Bettler innerhalb zwey Monaten, vom ersten Tag des künfftigen Monats Decembris an zu rechnen, aus denen hiesigen Coburgischen Landen ohnfehlbar fort zu machen, oder gewärtig zu seyn, daß sie, wenn es zumalen starcke und gesunde Leute sind, das erstemal, nebst wohl abgemessener Abschlägung, 14. Tage lang zu schwerer Arbeit in Zucht- und Werck-Häusern angehalten, und hernach durch den Stadt- oder Landknecht, nach vorgängiger Abschwürung einer Urpheyd, aus dem Land verwiesen: Das zweytemal, da sie sich wiederum betreten lassen, als muthwillige Freveler und Meineydige, entweder wohl empfindlich mit Ruten ausgestrichen und auf dem Rücken gebrandmarkt, oder auf etliche Jahre zu harter Arbeit in Zucht- und Werck-Häusern, bey Wasser und Brod, oder zum Schanzen und dem Festungs-Bau verurtheilet, das drittemal aber, es seyen gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch

Sonsten die starcke und gesunde das erstemal geprügelt, und 14. Tage lang zu schwerer Arbeit angehalten, das zweytemal mit Ruten ausgeschlagen und gebrandmarkt, oder etliche Jahre zur öffentlichen Arbeit angehalten, das drittemal aber mit der Todes-Straffe beket, oder auf die Galeren geschickt werden sollen.

auch keine weitere Uebelthat begangen, als offenbare Verächtere dieser heilsamen Poenal-Verordnung (im Fall die Mannsbilder nicht etwann irgendwo füglich, und ohne sonderere Kosten auf denen Galeren unterzubringen wären) wohl gar mit der Todes-Straffe, nach richterlicher Ermäßigung, angesehen werden sollen. Dahingegen

## IIX.

Diejenige Bettler, welche ihre Heimath im hiesigem Fürstenthum haben, in Zeit von 4. Wochen, nach erfolgter Verkündigung dieses, sich dahin ohnfehlbar, wo sie sich nicht straffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann in jeden Ort bekanntlich mit Vor- und Zunahmen und Bemerkung der etwann erlernt oder getrieben gehalten Handthierung anzumercken, und zu beschreiben seynd, damit vor derer zur Arbeit Unvermögenden Unterhalt jedes Orts gesorget, denen Gesunden und Starcken aber Arbeit verschaffet werden könne. Und da

Einheimische Bettler aber sollen sich, bey Straffe, innerhalb 4. Wochen, in ihre Heimath begeben,

und jedes Orts versorget werden.

## IX.

Dessen ohngeachtet von solchen einheimischen Bettlern sich welche zu dieser Veranstaltung nicht bequemen, sondern von einem Ort zum andern herumvagiren würden, sind selbige, auf den Betretungs-Fall, mit Schlägen empfindlich zu züchtigen, und solche, nach Befindung der Sachen, etliche Tage nacheinander zu vermehren; wo sie sich aber dadurch noch nicht bessern wollten, in ein Zucht-Haus zu thun, oder, da sich die Gelegenheit dazu nicht fügte, zum Schanzen, auch andern gemeinen Arbeiten, mit Reichung Wasser

Widerien Falls und bey strengen Veranwaltern empfindlich gezüchtigt, und zu schwerer Arbeit, bey Wasser und Brod, gestraffet werden.

fer und Brod, zu verurtheilen, oder auch, wo Gelegenheit vorhanden, und dieselbe tauglich, unter die Militz in Krieges-Diensten zu nehmen oder abzugeben. Wie dann auch

## X.

Der selben Kinder aber seynd von der Obrigkeit zur Arbeit und Erlernung ehelicher Handwerker anzuhalten, und wegen Mangel des Lehr-Geldes mehrere Jahre zu halten schuldig, an den mit etwas Kleidung zu versehen.

Solcher einheimischen Bettler Kinder, wo sie Alters und Gesundheit halber ihr Brod zu verdienen geschickt sind, von jedes Orts Beamten oder Obrigkeit zu Diensten, Bauern- oder anderer Arbeit, oder Handwerck zu lernen anzuhalten, damit sie nicht in das liederliche Leben gerathen, und anderen beschwehlich seyn mögen, da dann lethern Falls, wann sie nemlich zu Handwerckern aufzudingen, die Sache also einzurichten, daß sie, anstatt und wegen Mangel des Aufding- und Lehr-Geldes, sich auf eine längere Zeit verdingen oder versprechen, die Obrigkeit aber oder Gemeinde, wo es nöthig, zu Anschaffung der Kleider denenselben die Hülfß-Hand biete. Und da es auch

## XI.

Haus-Armen wäre, zu Erziehung ihrer Kinder, ein Beytrag zu thun,

Viele Haus-arme Leute giebet, welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können; So wäre denenselben gleichfalls, in so lange, bis die Kinder zur Arbeit fähig, nach Anordnung der Obrigkeit, nothdürfftig zu statten zu kommen. Dagegen

## XII.

jedoch ihnen ando aufzuerlegen, dieselbe den Zeiten zur Arbeit anzuführen.

Solden Eltern ernstlich, und unter gewisser Straffe, aufzuerlegen, ihre Kinder zu Hause zu behalten, und sie  
zur

zur Arbeit, als Spinnen, Stricken, oder wozu sie sonst tüchtig, nach und nach anzugewöhnen. So sollen auch

## XIII.

Die Unterthanen, sonderlich alle Bürger und Einwohner verschlossener Städte und Dörter, nicht minder aber auch die auf dem Lande Wohnende, alle Bettler, ohne Unterschied, vor ihren Häusern, und die jedes Orts fleißig zu haltende Tag-Wachten selbige aus denen Dörfern und Ortschaften abweisen, weil ohne dieses der vorgesezte Zweck nimmermehr zu erreichen, sonst aber ein jeder seine Barmherzigkeit gegen die Arme genugsam verspühren lassen kan, wann er sich gegen die Almosen-Cassa desto freigebiger bezeigt. Bey denjenigen

und solcherart je-  
der Bettler vor denen  
Thüren ab- und wegzu-  
weisen.

## XIV.

Aber, die etwann das Ihrige durch Brand oder andere zugestossene Unglücks-Fälle verlohren, und daher zu etwelcher Wiederholung eine Beysteuer zu suchen und zu sammeln benöthiget sind, ist anvorderst die sorgsame Obacht zu tragen, ob solche Brand- und Unglücks-Fälle sich an solchen Orten und Enden zugetragen, wo man hinwiderum in dergleichen Fällen einer Beysteuer sich versichern könnte, und dann zusehen, ob auch dergleichen Zeugnisse glaubhaft seyen, oder nicht? Um nun darinnen desto sicherer zu gehen, und alle in dergleichen Fällen verschiedentlich vorgekommene Unterschleiffe aus den Weg raumen zu können, sollen die, sothanen bedürffens halben, nothwendige

Die durch Brand oder sonst das Ihrige verlohren, deren Acten-Acta send genau zu examinieren, und von der Regierung umsonst auszurichten, mit Benennung des zum colligiren nach proportion des erlittenen Verlusts, nöthigen und möglichst zu restringirenden Terms, und nachdem dergleichen verlohren, die Acten. wegzunehmen, und für erlohren zu halten.

dige Attestata nicht, wie bishero im Gebrauch gewesen, von denen Beamten, oder Geistlichen, als welchen solches hierdurch ein für allemal ernstlich untersaget wird, noch weniger von denen Vorstehern der Flecken oder Dorfschafften, sondern von Unserer nachgesetzten Regierung beglaubt ausgefertigt, und auf den Canzleyen umsonst ertheilet werden, darinnen aber ausdrücklich mit einfließen zu lassen, wie lang selbige, nach Maas des erlittenen Schadens, gültig seyn sollen, welcher Terminus möglichst abzukürzen, und längstens über ein halbes Jahr nicht zu erstrecken, auch nach Verfließung des in denen Attestaten bemerkten Termin dieselbe aller Orten in hiesigen Landen für allschon erloschen zu erkennen, und denen Almosen-Sammlern wegzunehmen wären, damit denen mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweiff, dessen sich mancher geflissentlich lange hinaus zu bedienen suchet, hierdurch benommen werde: Wie dann ingleichen,

## XV.

Welche Attestata  
oder Sammel-Patenta  
von Ort zu Ort zu un-  
terscheiden;

der Collezant aber  
soll die nächste Route  
oder Straffe nehmen,  
wo nicht die Alindung  
gegen ihn vorgekehret,  
und aller Hintergangs  
scharff gestraffet wer-  
den soll.

Zur Bewürckung dieses Absehens, auch für unumgänglich angesehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit denen Attestaten Versene, ihrer erlaubten Besteuer-Sammlung halben, passiren würden, solche schriftliche Urkunden von denen Beamten, oder des Fleckens und der Dorfschafften Vorstehern, mit Benahmung des Tages, Monats und Jahrs, zu dem Ende unterzeichnet werden sollen, damit bey der erstern Erblickung sogleich unter die Augen falle, was für eine Straffe dann und wann sie genommen, und nicht andere Neben-Wege gesucht, auch etwann auf andere unzulässige Dinge, durch Bedienung dersel-

derselben sich geleet haben mögten; Als auf welchen Fall gegen solche Leute die Schärffe ebenmäßsig vorzukehren, und dieselbe von Ort zu Ort den nächsten Weg durch ein ihnen mitzugebende Person nach ihrer Heimath zurück zu verweisen. Sollte sich aber fügen, daß einiger Betrug mit unterlauffen, und etwann von dem Bettler End und Ort, wo er hingehörig, verschwiegen und fälschlich angegeben werde; So wird auf solchen Fall derselbe exemplarisch und wohl empfindlich zu bestraffen und zu züchtigen seyn. Wie nun

XVI.

In vorerwehnten Sammlungs-Werck nicht ungemein, der bishero an Tag gelegten Erfahniß nach, daß crimen falsi mit unterzulauffen beginnet, und mancher lieberlicher und verruchter Pursche unter einen fremden Deckmantel, zu seiner Seelen schwehrer Verantwortung bey dem gerechten Richterstuhl des Allmächtigen, das unverdiente Allmosen von guten Christlichen Herzen zu sammeln und zu empfangen pfleget; Also sollen alle solche falsche Briefträger, so fälschlich sich vor Adels-Personen, oder abgedanckte Officiers, oder deren Weiber, oder Convertiten, oder Leute, die der schwehren Kranckheit, oder einen andern Schaden und Gebrechen behafft sich ausgeben, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibes-Straffe, als, nach vorheriger Pranger-Stellung, mit dem Brandmarck, nach richterlicher Ermäßigung, belegt, und aus denen hiesigen Landen verwiesen, in Wiederbetretungs-Fall aber gegen sie, nach an Handgebung des Svi VII. verfahren werden. Welcher Straffe auch die verstellte Geistliche und Ordens-Leute unterwürffig zu machen,

E

die

Falsarios soll man am Pranger stellen, und das erstmal brandmarken, auf den Wiederbetretungs-Fall hingegen nach den Art. VII. wider sie verfahren lassen.

die Verdächtigen aber von ihnen, da bevorab deren ohne zulängliche Passporten angetroffen werden sollten, zu weiterer Erforschung eingezogen werden sollen, jedoch wird man

## XVII.

Jedoch ist, bey Erkennung solcher Strafsen, darauf zu sehen: ob der falsche Briefträger eine ordentliche Profession davon mache, oder ein ander Handwerk getrebet, und noch erst fürlich getrieben, und also nicht vorher ein solches Verbrechen begangen habe? auch ob noch Hoffnung zur Besserung und eine rechte Reue vorhanden? und in solchen Fällen derselbe nicht gleich mit einer anstimmenden Straffe zu belegen.

BeY Erkennung der in vorstehenden Art. auf die falsarios oder dergleichen Betrüger und Brief-Verfälscher gesetzten Straffe darauf mit zu sehen haben, ob einer einen wirklichen Hochstapler, der selbstn falsche Briefe und Siegel fertige, oder doch lange damit herumgehe, und darauf Almosen sammle, abgebe, und fast keine andere Handthierung treibe, oder ob der falsche Briefträger und Sammler ein Handwerks- oder solcher Pursche sey, der sich kurz vorhero noch ehrlich, und also sonst niemals, auf solche Weise ernähret, den falschen Brief oder Sammel-Patent auch nicht selbstn gemacht, sondern nur von andern sich darzu erst be-reden oder solchen geben lassen, und noch nicht viel darauf gesammelt habe, bey demselben auch noch Hoffnung zur Besserung, und wahrhaftre Reue vorhanden sey? in welchen letztern Fall derselbe das erstemal nur etliche Tage nacheinander ingeheim empfindlich zu züchtigen, und im Zucht-Hause oder auf dem Festungsbau etliche Monate zur scharfften Arbeit anzuhalten, auf Wiederbetreten aber erst nach vorhergehendem Artikel mit ihme zu verfahren ist. Und weilen hiernächst

## XVIII.

Wäre herumstreichenden Leuten nicht so leicht mit der suchenden

Die äusserst-beschwehrliche Betteley, und alle daraus entstehende Laster, dadurch viel vermehret werden, daß nicht nur

nur denen nirgends ansässigen Fremden und gar keine ordentliche Profession und Gewerbe habenden Leuten, die sich auf dem Bettel gleichsam nur zusammen verheyrathen, so leicht mit der priesterlichen Zusammengehung gewillfabret wird: sondern, daß man auch hernach dergleichen mit nichts als dem Bettel sich nährenden fremden Gesind, zur Last anderer, hin und wieder Schuß angedeyhen läßt; Als werden inskünftige die Zusammengehungen solchen Leuten nicht leicht zu verstaten, vielmehr dieselbe, wann sie nicht glaubwürdig anzuzeigen vermögen, womit sie sich ordentlich, und andern ohne Beschwerde, ehrlich fortbringen wollen und können, unter Vorstellung, wie sie nicht geduldet, sondern fortgeschaffet würden, davon abzurathen, allenfals mit der suchenden Zusammengehung an den Ort ihrer Geburt, oder wo sie sich sonst am meisten aufgehalten, zu verweisen seyn: Dabe-  
nebst aber bleibt es mit Ertheilung des Schusses, oder Aufnahme in dieses oder jenes Lehen, bey der bereits geschehenen Verordnung dergestalt unveränderlich, daß diejenige Person, welche nicht wenigstens 50. Rthlr. im Vermögen hat, nicht aufzunehmen, sondern abzuweisen seye. Wie denn auch in denen Märkten und Flecken, wie sich ein jeder nähre, und ob er sich auch wirklich mit der angegebenen Handthierung oder Nahrung ehrlich fortbringe, und nicht mit bösen diebischen Leuten verkehre und Gesellschaft pflege, und mehr ausgabe und aufgehen lasse, als er ehrlicher Weise verdiene? jedes Orts Beamter und Obrigkeit zuweilen sich unter der Hand sich zu erkundigen haben. Da hiernächst,  
und

Zusammengehung und Ertheilung des Schusses zu willfahren.

Und sich zuweilen zu erkundigen, wie sich der gemeine Mann nähre, und ob er nicht mehr ausgabe, als er rechtmäßig verdiene?

## XIX.

Handwerks Pursche  
fellen die Kundschaft  
ben sich haben, das Ge-  
schick lassen, und wann an  
einem Ort keine Arbeit  
vorhanden, und solches  
erweislich, mit einem  
Zehrsennig, um weiter  
zu gehen, versehen. wi-  
rigen Falls unter die  
Mißig gestreckt, oder  
sonsten als Streuner ge-  
halten werden.

Bei denen reisenden Handwerks-Purschen, die öf-  
ters dem Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen, als  
sich auf ihrer Handthierung fortbringen, zu beobachten,  
daß dieselbe nemlich nicht zu dulden, wo sie nicht eine Ur-  
kund, wo sie hin wollen, oder Kundschaft von dem Hand-  
werck, worunter sie gehören, und bey welchem Meister, oder  
an welchem Ort sie zuletzt gearbeitet, bey sich haben, welche  
Urkund dann auch nicht weiter gültig zu erkennen, es wäre  
dann, daß von dem Handwerck leßtern Orts, dahin sie ge-  
wollet, wiederum (welches umsonst geschehen solle) bezeuget  
würde, daß keine Arbeit daselbst zu haben gewesen, und sie also  
weiter an einen andern ebenmäßigen zu benennenden Ort sich  
zu begeben genöthiget seyen, als auf welchen Fall derglei-  
chen Leuten wohl etwas aus der Almosen-Cassa, der Noth-  
durfft und Weitschafft der Orten nach, angedenhen könnte,  
außerdeme aber, und da sie nur den Faulenzen nachgehen,  
ist ihnen im mindesten nichts, weder aus dem Almosen noch  
vor denen Thüren zu reichen, sondern dieselbe unter die Mi-  
ßis zu nehmen, oder sonsten, gleich denen Streunern, aus  
dem Lande fortzuschaffen: ja wann sie auf denen Herbergen,  
als feyrende Handwerks-Pursche, dannoch brav zechen und  
viel Geld aufgehen lassen sollten, deßhalben wider sie zu  
inquiriren zc. Hingegen und

## XX.

Krämer und Haus-  
wer mit kurzen Waa-  
ren zc. haben sich mit

Werden die, mit geringen Dingen und nur zum etwel-  
chen Schein auf dem Lande öfters herumsehweifende Krä-  
mer

mer und Hausirer, ingleichen auch die Pfaffen. Flicker, Häßen und guten Ge-  
zeugniß zu versehen, wo  
sie nicht vor schädliche  
Streuner, ic. wollen  
angesehen werden.  
sich nach beglaubten Urkunden von der Herrschaft, unter  
welcher sie angeessen seynd, umzuthun wissen, woserne  
sie sich mit diesen ihren Gewerß und Handthierung ehrlich  
zu nähren gedencen, damit, in Ermangelung deren, nicht  
nothwendig, selbige Handfest zu machen, sie unter die  
Streuner zu rechnen, und mit ihnen auf solche Art zu ver-  
fahren, und dasjenige in das Werk zu richten, was der  
liederlichen Streuner halber in gegenwärtigem Patent ver-  
ordnet worden ist; Allermassen auch diese Leute, unter  
dem Vorwand ihrer Handthierung, sich nur Tags in die  
Häuser einzuschleichen, darinnen eine und andere Gele-  
genheit anzukundschaften, und hernach manchmal die Hän-  
de zum Raub und Plünderung entweder selbst mit anzu-  
legen, oder doch andern die Anschläge hierzu an Händen  
zu geben, zur Absicht haben. Und indeme

Da zumahl viele  
sich unter solchem Vor-  
wand auf das Schlen  
und Rauben legen ic.

XXI.

Sich zum öftern ereignet, daß bey denen gemachten Mit denen Personen  
die die Todes-Straff  
nicht verdienet, ist nach  
denen gemeinen Recht  
zu verfahren.  
stillen Veranstellungen, zur Habhaftwerdung dergleichen  
Gesindes, solche Personen mit beygefangen werden, wel-  
che die Todes-Straffe nicht so gleich verwürcket, seynd  
selbige, befundenen Dingen und denen gemeinen Rechten  
nach, nachdrucksamst abzustraffen. So sie aber aus an-  
dern Landen, begangener Verbrechen halber, allschon weg-  
gejaget worden, wären so wohl Manns- als Weibsbil-  
der, auf das erstere Betreten, wann sie als nichts-wür-  
diges herumstreimendes Gesind angetroffen würden, mit

Aus andern Landen  
Verbrechens halber  
weggejagte aber, wann  
sie nur herum streunen,  
seind mit dem Staub-  
Becken, oder wohl gar  
mit dem Brandmarz  
zu belegen.

§

scharf.

Auf fernere Betreten  
richterlich zu strafen,  
oder auf die Galeren zu  
verurtheilen.

scharffer Ruten-Züchtigung, und wohl gar noch dazu mit einem Brandmarck, nach richterlich-ermäßigter Beschaffenheit der Umstände, nach abgeschwohrner Urphey, aus dem Lande zu verweisen, und nach weiterer Aufbringung, ihnen die Todes-Straffe zuerkennen, und diese vollziehen zu lassen, oder aber die Mannsbilder auf die Galeren fortzuschicken. Damit nun

## XXII.

Alle Gränz-Beamte  
und Zöllner ic. sollen  
fleißig acht haben, daß  
nich t s verdächtiges  
durchelassen werde  
die Wirths, das bey ih-  
nen ins Quartier kom-  
mende liebliche Ge-  
sinde anzeigen:

Die hiesige Fürstliche Lande desto ehender von erwün-  
ten dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen Gesind gerei-  
niget, und dieses, ohne weitem Umgang, zur gebühren-  
den und in gegenwärtiger Universal-Berordnung enthal-  
tener Straffe gezogen werden möge; sollen alle und jede  
Gränz-Beamte, Zöllner und Thorschreiber, damit nie-  
mand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Ob-  
sicht tragen, auch denen Beamten, Schultheissen und  
Dorffs-Weistern, die Wirths und Unterthanen jedes  
Orts, unter zu gewarten-habender scharf- and ernstli-  
cher Bestrafung, von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig  
seyn, was für Leute bey ihnen einkehren und über Nacht  
verbleiben, damit man, erheischender Nothdurfft noch,  
ohne einige Verweilung, nach solchen lieberlichen Gesind  
greiffen, oder, so es allschon entwischet, denselbigen nach-  
eilen, und es zur Verhafft ziehen könne: zu welchem En-  
de Unsere Milts angewiesen ist, auf vorgängig dieserhalbs  
geschehende Anzeige, die hülffliche Handbietung zu leisten,  
wie denn auch sonst fleißig patrouilliret, und zum öff-  
tern,

tern, bald zu dieser bald zu jener Zeit, ganz unversehens gestreift werden solle. Und da gemeinlich

XXIII.

Dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in deren Schäfern, Hirten, und Abdeckern Hütten und Häusern, wie ingleichen auf denen abgelegenen Mühlen und Kohlenbrenners Hütten, Flachsbrech, und Dörr Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich aufzuhalten gewohnt ist; Also bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsame Auge zu tragen, sondern auch dann und wann, unvermutheter der Innhabern, mit Umstellung der Häuser, eine Ausfuchung vorzunehmen, und besonders die in selbigen vorzutreffen stehende Keller und sonst verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Kundschaften zu legen, und dergestalt mit denen benachbarten zu communiciren, und bedürffenden Falls sich mit der hin und wieder zum streiffen beorderten Mannschafft zusammen zu ziehen, damit, wo dergleichen Zauner- und Diebs-Volk anzutreffen, dieses alsbald in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifungs-Ort die Enth zukommt, zur ferneren Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Vorsichtigkeit, zu Salvirung der Seele, zu gebrauchen, und wo immer möglich, das Todtschießen zu verhüten ist,) widersetzen und Feuer geben sollte, oder, auf beschehenes Anschreyen, keinen Stand halten wollte, so

§ 2

gleich

inleichen stet den Beamten etc. obvermuthet die verächtliche Häuser, Hütten, Mühlen und Keller etc. zu umstellen, und auszufuchen.

Deshalben mit denen Benachbarten zu communiciren, die Mannschafft, fall bedürffens, zusammen zu ziehen.

Dem Ergreifungs-Ort aber, die Inquisition und Bestrafung zu überlassen.

Auf diejenige Leute, so sich mit Gewalt widersetzen und Feuer geben, zwar auch zu schießen, jedoch, wo mbalich dahin zu trachten, sie lebendig zu bekommen.

gleich auf der That und Platz erschossen oder sonst getödtet werde. Zu welchem Ende, und

## XXIV.

Diejenige, so ihre Cammeraden und zugleich genaue Anzeige wider dieselbe anzeigen, sollen parde- niret und belohnet werden, wann sie keinen Mord begangen, oder Brand und dergleichen Missethaten begangen haben.

Diejenige, so ersagter Kundschaft etwas Zuverlässiges beytragen, dergleichen verrichtet und GOTT-vergessenes Volck offenbahren und angeben, in der Stille ergiebig mit Geld belohnet, auch darbey sie und ihre Anzeige verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mit gewesen, oder noch seyn sollte, der sothane Entdeckung freywillig thum, und hinlängliche Ursachen an Handen geben würde, er für sich nicht nur der Straffe Nachlaß, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung, in ebenmäßiger Verschwiegenheit, überkommen, worunter jedoch diejenigen, welche entweder Mord und Brand, oder andere dergleichen schwebre Missethaten, ausgeübet und begangen, und deren überwiesen werden können, nicht mit gemeynet und begriffen seyn sollen. Zur etwelcher Anfrischung aber

## XXV.

Und denen Streiften seind die, bey denen Zauern und Zigeunern gefundene Sachen zu lassen, wann sich kein Eisenhämmer darzu ansetzt, und solche die Dingsheit, wo der Uebelthäter in Verhaft genommen und hernach die Inquisition geführt wird, vorher geschahrt und geichen hat.

Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfällen gebraucht werden, ihnen alles dasjenige, was bey denen Zauern und Zigeunern, oder auf denen Feuer-Plätzen, oder sonsten von ihnen gefunden wird, wann anderster solches vorhero der Obrigkeit eingeliefert, und ein ordentliches Verzeichniß darüber verfertigt

figet worden, weil man dessen in ordine ad constituendum corpus delicti, dann und wann unumgänglich bedarff, und um deswillen auch, wann der Inquisite anderwärts in Verhaftt und Inquisition gekommen, derjenigen Herrschaft, unter welche solche geführet wird, auf vorgängige Belangung, zuzusenden nicht zu verweigern ist, am Ende, beschaffenen Umständen nach, und wann kein Eigenthums-Herr darzu sich angeben mögte und könnte, bis auf 20. Fl. Werth überlassen werden solle. Und

## XXVI.

Nachdeme, bekanntermassen, öftters bey denen Jahr- und andern Märkten, welche zur Ausübung der im Griff habender Deutelschneiderey und des falschen Spielens das Tamers-Gesind gar fleißig besuchet, die mehresten Diebstähle, die nicht so gleich angezeigt werden, vorzugehen pflegen, mithin, wann nach der Hand dergleichen Leute in Verhaftt gebracht werden, und diesem oder jenem Diebstahl, auf diesem oder jenen Jahrmarkt begangen zu haben zwar bekennen, aus Abgang aber des hierdurch beleidigten Theils, oder dessen Aussage, die entwendete Summa, oder der Werth dafür, nicht an den Tag gebracht werden kann, einfolglichen der Inquisition's-Proceß dadurch gehemmet, und endlich gar gestecket werden muß; Also soll jedes Orts Obrigkeit diejenige, denen auch, dem erschollenen Ruff nach, solchergestaltten auf denen Jahrmarkten etwas entwendet worden, vor sich bescheyden, ausführlich vernehmen, das Quantum des Diebstahls end-

Wenn was gestohlen wird, haben es die Beschädigte gleich anzeigen, und ihren Werth eydlich zu erthäten.

lich erhärten und ad Protocollum bringen lassen, damit hierüber eine gerichtliche Urkund bey erbeisenden Nothfall ausgestellt, und dessen in ordine ad formatum Processum Inquisitorium denen Rechten nach, sich bedienet werden könne.

Damit nun mit der Unwissenheit des Inhalts in gegenwärtigen Straff-Patent sich niemand zu entschuldigen vermöge, ist selbiges an Eingang berührten Termino, den 1sten Decembr. dieses Jahres, in Unsern Fürstlich-Coburgischen Landen, und jeden Pfarrspiele, drey Wochen nacheinander öffentlich bekannt zu machen und abzukündigen, darauf bey allen Dorffs-Gemeinden alle Viertel-Jahr abzulesen, und behöriger Orten an die Thore, und Rath, auch Wirthshäuser, wie nicht weniger bey andern Passagen, zum öfftern anzuschlagen. Signaturum Coburg zur Ehrenburg, den 23. Novembr. 1746.

Dieses Patent aber soll Imo Dec. allenthalben abgelenen, die Ablesung alle Viertel-Jahr wiederholen, und dierlicher Orten öftters angeschlagen werden.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



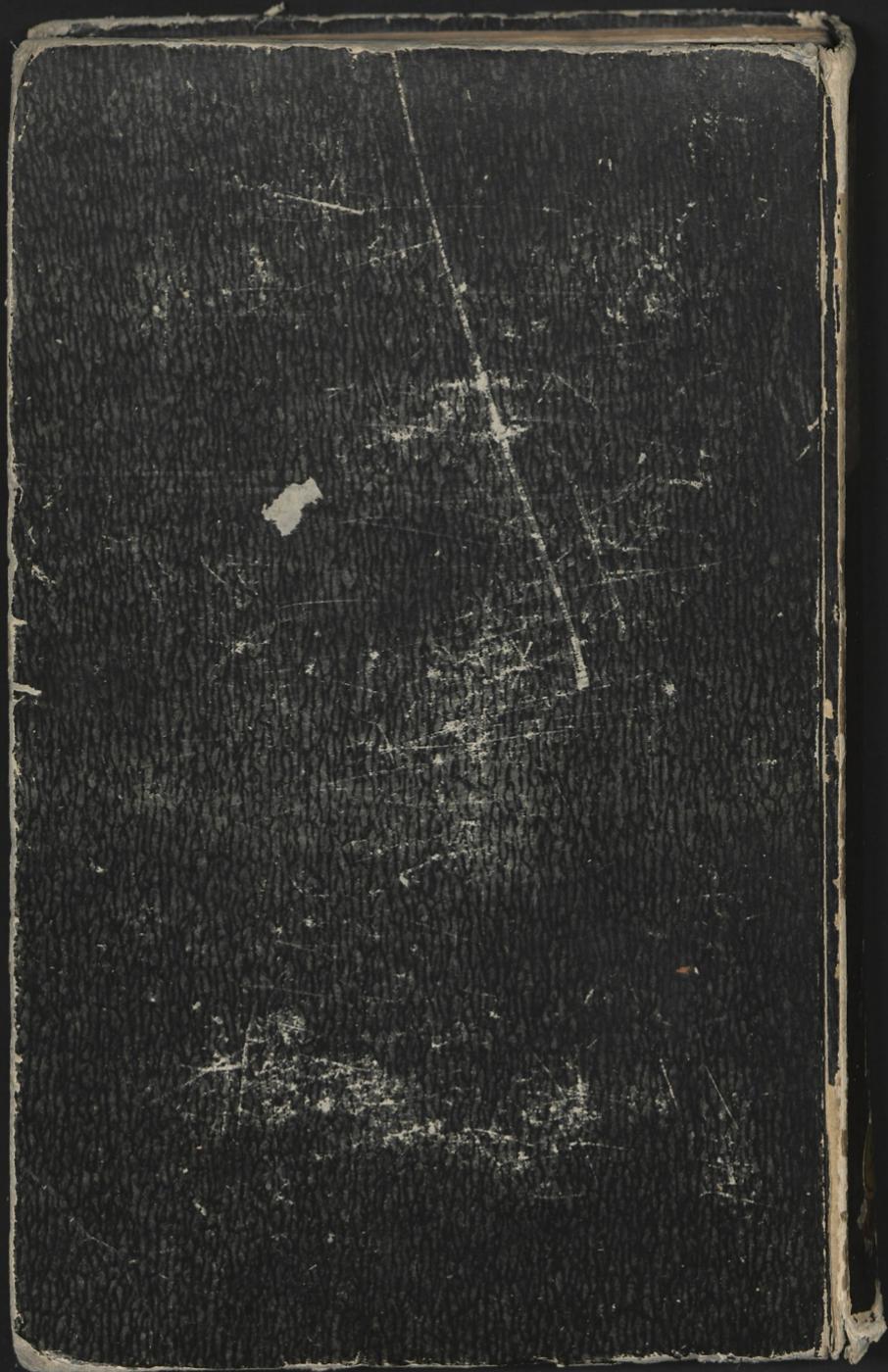
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





30

# Sachsen= Soburgisches

anderweit = verneuert = und geschärfftes

# POENA P A T E M

Wider

Das Diebs- Rauberisch-

Taumerisch- Herren-lo

und anderes

# Bettel-Ge

ANNO 1746.

Coburg,

Druckts Georg Otto, Fürstl. Sächs. privil. Ho

